



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Muolen
Dorfstrasse 9
9313 Muolen

20. Februar 2020

Gemeinderat Häggenschwil
Dorfstrasse 18
9312 Häggenschwil

Geschäft Nr. 19-9281

Gemeinden Muolen und Häggenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Hegibach (Töbeli - Rütihalden), Festlegung Gewässerraum, Baulinien**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Der vorliegende Sondernutzungsplan wurde im Zusammenhang mit dem Kantonsstrassenprojekt "Kurvenkorrektur Riserhus bis Kantonsgrenze" erarbeitet. Die Totalsanierung der Kantonsstrasse bedingt die Festlegung des Gewässerraumes beim Hegibach im Abschnitt Töbeli (Gemeindegebiet Häggenschwil) bis Rütihalden (Gemeindegebiet Muolen).

Der Sondernutzungsplan Hegibach (Töbeli - Rütihalden) wurde am 13. August 2019 vom Gemeinderat Muolen und am 14. August 2019 vom Gemeinderat Häggenschwil erlassen. Er lag vom 9. Oktober bis 7. November 2019 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

Der Sondernutzungsplan wurde im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt am 6. Dezember 2018 vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Stellungnahme des AREG sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38



Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Er kann genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Strassenkreisinspektorat St.Gallen